

Erneuerbare Heizungssysteme

EWG-Paket bringt Klarheit

Das im Oktober groß angekündigte Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWG) hat den Nationalrat passiert. Damit herrscht nun endlich Klarheit über die Zukunft der Wärmeplanung in Österreich.

Langer Vortlauf und Konnex zu Deutschland

Bereits im Juni 2022 befand sich ein Entwurf für ein Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWG) in Begutachtung. Dieser Entwurf wurde mangels Einigung zwischen den Koalitionspartnern auf etwaige Änderungen, unverändert im Ministerrat im November 2022 als Regierungsvorlage angenommen. Befeuert durch die in Deutschland stattgefundenene Diskussion zum Pendant des EWG, dem Gebäudeenergiegesetz, gewann auch der Diskurs in Österreich an neuer Dynamik, welcher schlussendlich zu dem nun im Nationalrat am 15.12.2023 mit Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen von ÖVP, Grünen und SPÖ beschlossenen EWG geführt hat.

Umfang des EWG

Das nunmehr beschlossene EWG mit dem neuen Langtitel „Bundesgesetz über die erneuerbare Wärmebereitstellung in neuen Baulichkeiten“ sieht Regelungen für die erneuerbare Wärmebereitstellung in Neubauten vor. Mit Inkrafttreten des Gesetzes ist die Errichtung von Anlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden können, in neuen Bauten unzulässig. Ebenfalls unzulässig ist die Errichtung von Anlagen zum Anschluss an nicht qualitätsgesicherte Fernwärme. Eine Ausnahme besteht für Anlagen, für die vor Inkrafttreten des EWG bereits ein Rechtsgeschäft abgeschlossen oder die Zulassung beantragt wurde. Im Vergleich zur Regierungsvorlage vom November 2022 sind vor allem folgende Verbesserungen hervorzuheben:

Neue Baulichkeit = Neubau

Das EWG stellt auf „neue Baulichkeiten“ ab, wobei die Definition neue Baulichkeit entgegen seiner anfänglichen Definition nun wirklich nur den Neubau und nicht auch den Um- und Zubau von bestehenden Gebäuden umfasst.



Entfall der zeitlich basierten Stilllegungsverpflichtung

Ebenso nicht mehr Bestandteil des neuen Gesetzes ist eine stufenweise Stilllegungsverpflichtung von Heizsystemen, die für den Betrieb mit fossilen Energieträgern geeignet sind. Dies stellt eine wesentliche Verbesserung dar, war zuvor doch noch eine Verpflichtung vorgesehen, nach einer bestimmten Nutzungsdauer das bestehende Heizsystem auch bei voller Funktionsfähigkeit zu ersetzen.

Keine Tauschverpflichtung bei Defekt der Heizungsanlage

Der ursprüngliche Entwurf sah vor, dass das Kaputtwerden eines „wesentlichen Anlagenteils“ einer Heizung, die für den Betrieb mit fossilen Energieträgern geeignet ist, dazu geführt hätte, dass das komplette Heizsystem zwingend auf Wärmepumpen, Biomasse oder Fernwärme getauscht werden hätte müssen. Auch diese Regelung ist nicht mehr Bestandteil des neuen Gesetzes, wodurch nun die Reparatur der bestehenden Heizungsanlage weiterhin möglich ist.

Keine miet- und wohnrechtlichen Problemstellungen

Dadurch, dass das Gesetz nunmehr nur auf den Neubau abstellt und keine Eingriffe mehr in den Bestand vorgesehen sind, wird auch die Problematik hinsichtlich mangelnder Anpassungen in den miet- und wohnrechtlichen Materiengesetzen entschärft. Wäre das Gesetz in der Form vom November 2022 in Kraft getreten, wären die genannten Materiengesetze unbedingt parallel anzupassen gewesen. Als Beispiel kann hier angeführt

werden, dass es bis dato eines Einheitsbeschlusses der Miteigentümer eines Gebäudes bei der Umstellung auf ein neues Heizsystem, bedarf. Wie schwierig eine solche Beschlussfassung in der Praxis sein kann, ist selbsterklärend.

Erneuerbares Gas weiterhin einsetzbar

Unter gewissen Voraussetzungen ist die Errichtung einer Gasheizungsanlage weiterhin auch im Neubau zulässig. Dies ist dann der Fall, wenn es sich um eine Anlage handelt, die mit erneuerbarem Gas aus einer eigenen Erzeugungsanlage betrieben wird und über eine direkte Leitung von der Erzeugungsanlage aus beliefert wird.

Conclusio

Das EWG in seiner nun beschlossenen Fassung trägt massiv zur Rechtssicherheit und Klarheit im Bereich der Wärmeplanung in Österreich bei. Unternehmen sowie Privathaushalten wird im Bestand nun kein bestimmtes Handeln aufgezwungen, stattdessen hat man sich entschieden, das gewünschte Handeln mit Anreizen herbeizuführen. Konkret handelt es sich dabei um eine massive Aufstockung der Fördermittel für den Heizungstausch, auf die im Folgenden noch näher eingegangen wird.

Heizungstausch und thermische Sanierung – Förderung

Das Förderprogramm zum Heizungstausch sieht eine erhöhte Kostenübernahme für eine neue Heizung von durchschnittlich 75 Prozent durch Bundes- und Landesförderungen vor. Einkommensschwache Haushalte erhalten 100 Prozent der Kosten gefördert, wobei die Zielgruppe von den untersten beiden Einkommensdezilen auf das unterste Einkommensdrittel ausgeweitet wird. Die neuen Bestimmungen treten mit 1.1.2024 in Kraft.

Bisher gab es eine Pauschale in Höhe von 7.500 Euro und für den Tausch von Gasheizungen zusätzlich einen „Raus aus Gas“-Bonus von 2.000 Euro. Ab 1.1.2024 gibt es technologiespezifische Förderpauschalen, sowohl für Ein- und Zweifamilienhäuser als auch für Reihenhäuser und den mehrgeschoßigen Wohnbau. Damit werden die unterschiedlich hohen Investitionskosten für ein klimafreundliches Heizsystem berücksichtigt. So ist beispielsweise eine Erdwärmepumpe teurer als ein Fernwärmeanschluss.

Beispielsweise betragen die Pauschalen für Ein- und Zweifamilienhäuser:

- Anschluss an die Nah- oder Fernwärme: 15.000 Euro
- Pelletszentralheizung oder Hackgutheizung: 18.000 Euro
- Scheitholz-Zentralheizung: 16.000 Euro
- Luft-Wasser-Wärmepumpe: 16.000 Euro
- Wasser-Wasser- oder Sole-Wasser-Wärmepumpe: 23.000 Euro.

Neu eingeführt werden weitere Zuschläge:

- Ersatz eines Gasherdes durch einen Elektro-Herd: 1.200 Euro
- Bohrbonus bei gleichzeitigem Einbau einer Wasser-Wasser- oder Sole-Wasser-Wärmepumpe: 5.000 Euro

Der Solarbonus bei gleichzeitiger Errichtung einer thermischen Solaranlage wird auf 2.500 Euro erhöht.

Durch die Kombination von Bundes- und Landesförderungen sowie die zusätzlich mögliche steuerliche Begünstigung werden künftig durchschnittlich drei Viertel der gesamten Investitionskosten übernommen. Auch im mehrgeschoßigen Wohnbau kommen künftig deutlich erhöhte Fördersätze zum Tragen.

Neben der Erhöhung der Förderung für den Heizungstausch wird es ebenfalls ab 1.1.2024 durch Verdreifachung der Förderhöhe des Bundes auch einen deutlich stärkeren Anreiz für die thermische Sanierung geben. Im Ein- und Zweifamilienhaus wird die maximale Förderhöhe für eine umfassende Sanierung von derzeit 14.000 Euro auf 42.000 Euro angehoben. Auch im mehrgeschoßigen Wohnbau kommt es zu einer Verdreifachung der maximalen Förderung von 100 Euro/m² auf 300 Euro/m². Damit werden die im Umweltförderungsgesetz verankerten für 2024 zusätzlich vorgesehenen 200 Millionen Euro aus dem Konjunkturpaket der Bundesregierung konkret umgesetzt. ●



DI Claudia Hübsch (WKÖ)
claudia.huebsch@wko.at



Mag. Markus Oyrer BSc (WKÖ)
markus.oyrer@wko.at